



Fachbereich für Zentrale Dienste und Finanzen	Sitzungsvorlage Nr. 22/2021
Aktz: 20-23-03	
Datum: 03.03.2021	

Beratende Gremien:
Hauptausschuss
Gemeinderat

öffentlich

nichtöffentlich (Schweigepflicht)

Bekanntgabe von Ermächtigungsübertragungen

Sachverhalt und Rechtslage:

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2020 wurden die in der beigefügten Aufstellung dargestellten Ermächtigungsübertragungen vorgenommen. Gemäß § 22 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) ist dem Rat in diesen Fällen eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Ermächtigungsübertragungen wurden aufgrund der vom Gemeinderat am 17.02.2020 beschlossenen Dienstanweisung (sh. Vorlage 1/2020) vorgenommen. Allerdings mussten für die Maßnahmen Verkehrsentwicklungsplan, Klimaschutz und Sachkosten sowie Sachkosten Regionale 2013 – anders als in Nr. 2 der Dienstanweisung vorgesehen – auch nochmalige Übertragungen nach 2021 vorgenommen werden, um die weitere Abwicklung der Maßnahmen nicht zu gefährden.

Die Summe der übertragenen Aufwendungen in Höhe von 721.373,99 € führt zu folgenden Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplan 2021:

	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2021 mit Ermächtigungsübertragungen
Defizit Ergebnisplan 2021	./. 1.422.668,00 €	./. 2.144.041,99 €

Die Summe der übertragenen Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit in Höhe von 721.373,99 € und der übertragenen Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 3.524.592,11 € zieht folgende Veränderungen nach sich:

	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2021 mit Ermächtigungsübertragungen
Defizit Finanzplan 2021	./. 4.617.361,00 €	./. 8.863.327,10 €

In der Bilanz 2020 entfällt im Rahmen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes die Darstellung einer zweckgebundenen Deckungsrücklage für übertragene Aufwendungen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung und im Anhang gesondert anzugeben.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden keine Kredite für Investitionen aufgenommen. Der Haushaltsansatz 2020 betrug 3.000.000,00 € zzgl. 1.000.000,00 € Kreditermächtigung aus 2019. Von dieser Gesamtkreditermächtigung für 2020 sind aber die Übertragungen aus 2019 untergegangen, weil bis zum 31.12.2020 hiervon kein Gebrauch gemacht wurde. Gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW können somit noch 3.000.000,00 € aus der Kreditermächtigung 2020 im laufenden Haushaltsjahr 2021 als Kredite für Investitionen zusätzlich aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von den in der Vorlage genannten Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Absatz 2 Absatz 4 KomHVO Kenntnis.